

aufgrund des völkerrechtlichen Prinzips der Respektierung ausländischer Hoheitsakte; aufgrund von zwischenstaatlichen Verträgen.

Daneben behandelt er die Beachtung des fremden öffentlichen Rechts als Voraussetzung für die richtige Anwendung des eigenen (öffentlichen und privaten) Rechts sowie des ausländischen Privatrechts.¹¹⁴

Das bedeutendste internationale Abkommen in diesem Zusammenhang ist das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (genannt das Abkommen von Bretton Woods) vom 22. Juli 1944.¹¹⁵

Der für unser Problem entscheidende Artikel VIII Abschn. 2 b lautet: „Aus Devisenkontrakten, die die Währung eines Mitgliedess berühren und die in Gegensatz stehen zu den von dem Mitglied in Übereinstimmung mit diesem Abkommen aufrechterhaltenen oder eingeführten Devisenkontrollbestimmungen, kann in den Gebieten der Mitglieder nicht geklagt werden.“¹¹⁶

In der offiziellen Auslegung des Abkommens heißt es dazu: „Die ausländische Devisenbestimmung findet auf einen Vertrag, der gegen ein Devisengesetz eines Mitgliedsstaates des Internationalen Währungsfonds verstößt, Anwendung, gleichgültig welches Recht vereinbart oder sonst auf den Vertrag anwendbar ist.“¹¹⁷

Dabei wird unter „Devisenkontrakt“ jeglicher Vertrag verstanden, der eine internationale Vermögensbewegung zum Inhalt hat, darunter also alle Außenhandelsverträge.¹¹⁸

Nach dem Abkommen von Bretton Woods wird also über das Devisenrecht der *lex fori* und der *lex causae* hinaus das Devisenrecht weiterer Staaten angewandt.¹¹⁹

Im Zusammenhang mit der *courtoisie internationale* (französisch) oder *comity* (englisch) spricht Reithmann von der Berücksichtigung fremden öffentlichen Rechts auch außerhalb der Belegenheit eines gegebenen Rechtsverhältnisses „im Interesse einer Rücksichtnahme auf fremde Staaten“.¹²⁰

Schnitzer spricht hinsichtlich der Bekämpfung des Schmuggels von der Solidarität der Staaten untereinander.¹²¹

Der englische Grundsatz wurde von Lord Parker so definiert: „English public policy being to do nothing which will cause complaint from a sovereign state . . .“¹²²

Die Beziehungen des fremden Staates zum eigenen werden hier mit berücksichtigt:

„Befindet jener sich z. B. im Handelskrieg mit dem eigenen Staat, so wird man schwerlich die Durchführung eines vom fremden Land verbotenen Exports in das Land des Forums als gegen den einheimischen *ordre public* verstoßend ansehen.“¹²³

Auch das Reichsgericht stellte darauf ab, daß es sich um einen Verstoß gegen Gesetze eines befreundeten Landes handelt.¹²⁴

Gemäß einem der wichtigsten Grundsätze der englischen public policy ist ein Vertrag nichtig, der im Widerspruch zu den britischen Staatsinteressen steht, im besonderen dann, wenn er geeignet ist, die freundlichen Beziehungen zwischen der britischen Regierung und irgendeiner anderen Regierung, mit der sich dieses Land im Frieden befindet, zu zerstören.¹²⁵

Eine in diesem Zusammenhang berühmte englische Entscheidung war die im Rechtsstreit *Regazzoni v. K. C. Sethia* (1944) Ltd.: Ein Vertrag zwischen einem Engländer und einem Schweizer über Jutesäcke wurde für nichtig erklärt, weil der Schweizer nach

114 vgl. R. Heiz, a. a. O., S. 316.

115 deutsch in: Bundesgesetzblatt II 1952 S. 638 ff.

HG vgl. auch F. A. Mann, „Der Internationale Währungsfonds und das Internationale Privatrecht“, a. a. O., S. 442 ff.

117 zit. nach Ch. Reithmann, a. a. O., S. 89

118 vgl. auch J. Gold, „Das Währungsabkommen von Bretton Woods vom 22. 7. 1944 in der Rechtsprechung“, *RabelsZ*, 1954, S. 601 ff., und 1957, S. 601 ff.

119 vgl. auch G. Czapski, a. a. O., S. 94.

120 Ch. Reithmann, a. a. O., S. 80

121 Vgl. A. F. Schnitzer, a. a. O., S. 692.

122 Lord Parker, in: *Internationales Recht und Diplomatie*, 1956, S. 332

123 A. F. Schnitzer, a. a. O., S. 693

124 Vgl. RG 42, 295; RG vom 9. 2. 1926, in: *Juristische Wochenschrift*, 1926, S. 2169, und

IPRspr., Nr. 16.